

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 10

Artikel: Schweizerischer Gewerkschaftsbund : ausserordentlicher Gewerkschaftskongress

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund.

### Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress.

Dem Bundeskomitee ist das folgende Begehren zugegangen, unterstützt von den Zentralvorständen der Bauarbeiter, Bekleidungsarbeiter und verwandte Berufe, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Lederarbeiter, Musiker- und Theaterunion sowie gesondert von den Papier- und Hilfsarbeitern im graphischen Gewerbe und von den Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeitern:

«Die Unterzeichneten verlangen, gestützt auf Artikel 5 der Statuten des Gewerkschaftsbundes, vom Gewerkschaftsausschuss die Einberufung eines ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses, der sich mit der Bildung einer proletarischen Einheitsfront und Organisation und mit der Organisierung des Abwehrkampfes gegen die Bestrebungen der Unternehmer zu befassen hat.»

Das Begehren ist auch von einer Anzahl von Arbeiterunionen unterstützt. Da die Unterstützung durch die Verbände ausreichend ist, erübrigt sich eine Prüfung der Legitimation der Unionen (Artikel 3 der Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaftskartelle usw.).

Der Gewerkschaftsausschuss beruft, gestützt auf diese Begehren und auf Artikel 5, 6 und 7 der Statuten auf

*Freitag den 13. Januar 1922 einen ausserordentlichen Gewerkschaftskongress nach Bern.*

Der Kongress ist vorläufig auf drei Tage berechnet. Die endgültige Tagesordnung wird später bekanntgegeben.

Wir verweisen auf die hauptsächlichsten Bestimmungen der Statuten.

Artikel 6, Abs. 2, Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen. Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. Die Zentralvorstände.
2. Die Sektionen der Verbände.
3. Die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Artikel 7. Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten berechtigt, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen; für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses haben am Kongress beratende Stimme.

Jedes beim Gewerkschaftsbund eingeschriebene Gewerkschaftskartell hat das Recht zur Entsendung eines stimmberechtigten Delegierten. Gewerkschaftskartelle mit mehr als 10,000 Mitgliedern haben Anspruch auf zwei Delegierte.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder eines dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Zentralverbandes gewählt werden.

Die Wahl ist in einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung vorzunehmen.

Der Delegierte hat nebst seinem Mandat sein Mitgliedbüchlein zur Kontrolle abzugeben.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Aus dem Begehren geht hervor, dass es sich um eine grundlegende Aenderung der Konstitution des Gewerkschaftsbundes handelt. Der Gewerkschaftsausschuss hat infolgedessen den Kongresstermin so festgesetzt, dass die Verbände in der Lage sind, vorher durch Verbandskongresse oder Urabstimmungen selber zu den aufgeworfenen Problemen Stellung zu nehmen. Wir ersuchen im Interesse der raschen Abklärung um möglichst baldige Einreichung der Anträge zum Kongress.

10. September 1921.

Bundeskomitee  
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.



## Zur Handelspolitik des Bundes.

Wenn auch die Schweiz die Kriegsgreuel von ihren Grenzen fernhalten konnte, blieb ihr ein schweres Mass von Leiden nicht erspart. Die kriegführenden Grenzländer sperrten den Auslandverkehr fast völlig, um ihre ganze Kraft auf den einen Punkt: Vervollkommnung der Rüstungen, zu konzentrieren. Die Blockade der Ententeländer führte zur Gründung der S. S. S. seligen Angedenkens, deren Ueberschussmillionen vor Jahresfrist an die Kriegsgewinnler verteilt wurden. Die S. S. S. hatte dafür zu sorgen, dass keine Waren, die aus den Ententeländern zugeführt wurden, nach den Ländern der Zentralstaaten abgeschoben werden konnten. Wir bekamen nach und nach die Herrlichkeiten der Brot- und Fettmarken zu kosten und mussten uns die intensivste Bespitzelung gefallen lassen.

Als endlich die Blockadeschranken fielen, begannen unsere Waren nach dem Ausland zu fliessen. Die ausgesetzten Völker der kriegführenden Staaten versorgten sich trotz der schlechten Valuta mit dem dringlichsten Lebensmittelbedarf und mit Rohstoffen für die Wiederaufnahme der Friedensproduktion.